



Rat der
Europäischen Union

034130/EU XXV. GP
Eingelangt am 23/07/14

Brüssel, den 23. Juli 2014
(OR. en)

11730/14

CSDP/PSDC 420
PESC 742
COAFR 200
CONUN 117
SOMALIA 12
PSC DEC 37

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: BESCHLUSS ATALANTA/4/2014 DES POLITISCHEN UND SICHERHEITSPOLITISCHEN KOMITEES zur Ernennung des Befehlshabers der EU-Einsatzkräfte für die Militäroperation der Europäischen Union als Beitrag zur Abschreckung, Verhütung und Bekämpfung von seeräuberischen Handlungen und bewaffneten Raubüberfällen vor der Küste Somalias (Atalanta) und zur Aufhebung des Beschlusses Atalanta/1/2014

**BESCHLUSS ATALANTA/4/2014 DES POLITISCHEN UND
SICHERHEITSPOLITISCHEN KOMITEES**

vom ...

**zur Ernennung des Befehlshabers der EU-Einsatzkräfte
für die Militäroperation der Europäischen Union
als Beitrag zur Abschreckung, Verhütung und Bekämpfung
von seeräuberischen Handlungen und bewaffneten Raubüberfällen
vor der Küste Somalias (Atalanta)
und zur Aufhebung des Beschlusses Atalanta/1/2014**

DAS POLITISCHE UND SICHERHEITSPOLITISCHE KOMITEE –

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 38,

gestützt auf die Gemeinsame Aktion 2008/851/GASP des Rates vom 10. November 2008 über die Militäroperation der Europäischen Union als Beitrag zur Abschreckung, Verhütung und Bekämpfung von seeräuberischen Handlungen und bewaffneten Raubüberfällen vor der Küste Somalias⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 6,

¹ ABl. L 301 vom 12.11.2008, S. 33.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Gemeinsamen Aktion 2008/851/GASP hat der Rat das Politische und Sicherheitspolitische Komitee (im Folgenden "PSK") ermächtigt, Beschlüsse zur Ernennung des Befehlshabers der EU-Einsatzkräfte für die Militäroperation der Europäischen Union als Beitrag zur Abschreckung, Verhütung und Bekämpfung von seeräuberischen Handlungen und bewaffneten Raubüberfällen vor der Küste Somalias (im Folgenden "Befehlshaber der EU-Einsatzkräfte") zu erlassen.
- (2) Am 18. März 2014 hat das PSK den Beschluss Atalanta/1/2014¹ zur Ernennung von Flottillenadmiral (LH) Jürgen zur Mühlen zum Befehlshaber der EU-Einsatzkräfte erlassen.
- (3) Der Befehlshaber der EU-Operation hat empfohlen, als Nachfolger von Flottillenadmiral (LH) Jürgen zur Mühlen Flottillenadmiral (Contre-Amiral) Guido Rando zum neuen Befehlshaber der EU-Einsatzkräfte zu ernennen.
- (4) Der EU-Militärausschuss unterstützt diese Empfehlung.
- (5) Der Beschluss Atalanta/1/2014 sollte daher aufgehoben werden.
- (6) Gemäß Artikel 5 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls Nr. 22 über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Ausarbeitung und Durchführung von Beschlüssen und Maßnahmen der Union, die verteidigungspolitische Bezüge haben —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

¹ Beschluss Atalanta/1/2014 des Politischen und Sicherheitspolitischen Komitees vom 18. März 2014 zur Ernennung des Befehlshabers der EU-Einsatzkräfte für die Militäroperation der Europäischen Union als Beitrag zur Abschreckung, Verhütung und Bekämpfung von seeräuberischen Handlungen und bewaffneten Raubüberfällen vor der Küste Somalias (Atalanta) und zur Aufhebung des Beschlusses Atalanta/3/2013 (ABl. L 85 vom 21.3.2014, S. 8).

Artikel 1

Flottillenadmiral (Contre-Amiral) Guido Rando wird ab dem 6. August 2014 zum Befehlshaber der EU-Einsatzkräfte für die Militäroperation der Europäischen Union als Beitrag zur Abschreckung, Verhütung und Bekämpfung von seeräuberischen Handlungen und bewaffneten Raubüberfällen vor der Küste Somalias (Atalanta) ernannt.

Artikel 2

Der Beschluss Atalanta/1/2014 wird aufgehoben.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 6. August 2014 in Kraft.

Geschehen zu Brüssel

*Im Namen des Politischen
und Sicherheitspolitischen Komitees
Der Vorsitzende*